

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Glewitz
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.01.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.005.050 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.312.850 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-307.800 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	960.900 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.189.050 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-228.150 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	48.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	79.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-30.900 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 30.900 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 533.305 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 360 v. H.
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 435 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,043 Vollzeitäquivalente (VzÄ).
Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 2 Kommunalverfassung M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,0 Stellen nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalaufwendungen und –auszahlungen mindestens zu 75 % durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3 Abschnitt 3 gesichert ist.

§ 7
Übertragungsvermerk

Zweckgebundene Spendengelder, die im Haushaltsjahr 2025 eingegangen sind und nicht verwendet wurden, dürfen in das kommende Haushaltsjahr übertragen werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -837.067 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -186.082 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.242.077 EUR. |

Glewitz, den 15.01.2025

gez. Block
Bürgermeister

Hinweis:

Die Gemeindevertretung Glewitz hat am 15.01.2025 mit Beschluss Nr.: BV/50/2024-075 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 17.02.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kreditversagung

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 30.900 Euro versagt.

2. Kassenkredit

Gemäß § 53 Abs. 2 und 3 KV-MV wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 533.305,00 Euro genehmigt.

3. Die Entscheidung ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg- Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

i. A. Moltzahn

Leiter der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

i. A. Schmiedel

Leitender Verwaltungsbeamter